

Neufassung (nichtamtlich) der

**S a t z u n g**

**über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen**  
**(Sondernutzungssatzung SoNS)**

zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 29.07.2009

Die Stadt Roth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GVBl. S. 136), Art. 18, 18 a und Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532) folgende Satzung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an Straßen (Absatz 2) im Gebiet der Stadt Roth.
- (2) Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze jeder Straßenklasse, soweit sie in der Baulast der Stadt Roth stehen, mit den Bestandteilen ausgenommen Nebenanlagen.
- (3) Zu den Bestandteilen der Straßen gehören insbesondere der Straßenkörper einschließlich der Böschungen, Rand- und Seitenstreifen, Omnibushaldebuchten und unselbständigen Geh- und Radwege, sowie der Luftraum über dem Straßenkörper und das Zubehör einschließlich der Bepflanzung (Art. 2 Nr. 1 bis 3 BayStrWG).
- (4) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne des Titels IV der Gewerbeordnung.

**§ 2**

**Sondernutzung**

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.
- (2) Gemeingebrauch ist die Benutzung der Straße im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr.
- (3) Sondernutzungen sind insbesondere:
  - a) die Lagerung von Materialien und Gegenständen aller Art, sofern sie nicht mit dem Be- und Entladen von Fahrzeugen unmittelbar zusammenhängt,

- b) die Errichtung von Gerüsten, Baubuden, Bauzäunen,
- c) das Aufstellen von Verkaufsbuden, Verkaufsständen, Obst- und Gemüsesteigen, Fahrradständern, Masten und Tankstellen,
- d) das Aufstellen und Anbringen von Automaten, Auslagen und Schaukästen,
- e) das Anbringen von Schildern und Leuchttransparenten, sofern diese Einrichtungen in öffentliche Verkehrsflächen hineinragen,
- f) die Verlegung von Gleisen auf öffentlichen Verkehrsflächen soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen,
- g) die Anlage von Lichtschächten und Kelleröffnungen.

### **§ 3**

#### **Zulassungspflicht**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Zulassung durch die Stadt.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- (3) Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner neuen Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.
- (5) Eine Zulassung aufgrund dieser Satzung ersetzt nicht Erlaubnisse oder Genehmigungen nach sonstigen Vorschriften, insbesondere nach dem Baurecht.

### **§ 4**

#### **Zulassungsfreie Sondernutzungen**

- (1) Keiner Zulassung nach dieser Satzung bedürfen:
  - a) Anlagen, die an einer außerhalb der Straße befindlichen baulichen Anlage angebracht sind (z. B. Automaten, Schaukästen oder Schilder), sofern sie nicht mehr als 20 cm in die Straße hineinragen;
  - b) Anlagen im Luftraum über Gehwegen und Fußgängerbereichen, sofern sie nicht mehr als 1 m in die Straße hineinragen und sie sich mindestens 2,50 m über Erdbodengleiche befinden;
  - c) Lichtschächte an Gebäuden, sofern sie nicht mehr als 50 cm in die Straße hineinragen;

- d) Versammlungen und Aufzüge im Sinne des Versammlungsgesetzes;
  - e) Sondernutzungen, die nach der Straßenverkehrsordnung erlaubt worden sind; die Pflicht, Sondernutzungsgebühren zu entrichten, bleibt jedoch unberührt.
- (2) Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
  - (3) Für die Ausübung und für die Untersagung zulassungsfreier Sondernutzungen gelten die §§ 5, 9, 10, 13, 14 und 15 Abs. 2 sinngemäß.

## **§ 5**

### **Verpflichteter**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen sie Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den dringlich Nutzungsberechtigten des Grundstückes.
- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt gegenüber der Bauherr und die ausführende Baufirma in gleicher Weise verpflichtet.

## **§ 6**

### **Zulassung**

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen und Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.

## **§ 7**

### **Sondernutzung nach bürgerlichem Recht (Gestattungsvertrag)**

- (1) Durch privatrechtlichen Gestattungsvertrag werden zugelassen und geregelt:
  - a) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, insbesondere Sondernutzungen unter Erdbodengleiche (z. B. unterirdische Kabel);

- b) auf Dauer angelegte Überbauungen einschließlich von Treppen, Arkaden, Balkonen, Erkern und ähnlichen Gebäudevorsprüngen;
  - c) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung;
  - d) die Überquerung von Straßen durch Gleise;
  - e) Sondernutzungen im Rahmen der Kirchweihen und des Frühlingsfestes, soweit sie auf dem jeweiligen Festplatz ausgeübt werden;
  - f) Zirkusveranstaltungen und sonstige Schaustellungen mit Menschen oder Tieren.
- (2) Für Sondernutzungen nach dem Absatz 1 gelten die §§ 8 bis 15 nicht.

## **§ 8**

### **Erlaubnis für Sondernutzungen nach öffentlichem Recht**

- (1) Zulassungspflichtige Sondernutzungen, die nicht unter § 7 fallen, bedürfen einer Erlaubnis.
- (2) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag oder von Amts wegen erteilt. Um der EU-Richtlinie 2006/123/EG zu entsprechen, stehen die erforderlichen Antragsformulare und Vordrucke als PDF-Dateien auf der Internetseite der Stadt Roth zum Download bereit. Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Im Antrag, der rechtzeitig vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (4) Im Einzelfall kann Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1: 1000) beizufügen.

## **§ 9**

### **Versagung der Erlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
  - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
  - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.

- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.  
Die Baugestaltungsverordnung vom 28.03.1979 über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen sowie deren äußere Gestaltung im Altstadtgebiet der Stadt Roth bleibt unberührt.
- (3) Die Erlaubnis kann insbesondere ganz oder teilweise versagt werden, wenn dies im Interesse des Gemeingebrauchs, der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes oder im Hinblick auf andere rechtlich geschützte Interessen zweckmäßig ist. Dies ist in der Regel der Fall, wenn:
- a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck auch in anderer Weise bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs oder durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann, ohne dass dem Antragsteller dabei erhebliche Nachteile entstehen;
  - b) die Straße (z. B. Belag oder Ausstattung) durch die Art der Sondernutzung beschädigt oder verunreinigt werden könnte und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung oder Verunreinigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben werden kann;
  - c) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können;
  - d) es zu einer Häufung von Sondernutzungen kommen würde.

## **§ 10**

### **Freihaltung von Versorgungsleitungen**

- (1) Anlagen oder Gegenstände dürfen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in der Straße oder über ihr befindlichen öffentlichen Leitungen und Einrichtungen möglich bleibt. Öffentliche Leitungen und Einrichtungen dürfen nicht gestört oder gefährdet werden.
- (2) Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Dauer angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt oder verstellt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist freizuhalten.

## **§ 11**

### **Verpflichtung des Erlaubnisinhabers**

- (1) Der Erlaubnisinhaber hat die vorzeitige Beendigung einer für einen bestimmten Zeitraum genehmigten Sondernutzung der Stadt anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt, sofern nicht der Erlaubnisnehmer den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

- (3) Der Erlaubnisinhaber hat nach Beendigung der Sondernutzung die öffentliche Verkehrsfläche wieder in den ursprünglichen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, sofern sich die Stadt nicht die Instandsetzung auf Kosten des Erlaubnisinhabers vorbehält. Die Vorschriften des Art. 18 Abs. 3 bis 6 BayStrWG bleiben unberührt.

## **§ 12**

### **Unerlaubte Sondernutzung**

- (1) Werden Autowracks oder andere Fahrzeuge verbotswidrig abgestellt oder wird sonst eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 3 benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten nicht nach, so kann die Stadt Roth die erforderlichen Anordnungen erlassen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
- (2) Die Stadt Roth kann von der Straße entfernte Gegenstände bis zur Erstattung ihrer Aufwendungen zurückbehalten bzw. unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 18 a Abs. 3 BayStrWG verwerten.

## **§ 13**

### **Beseitigung von Anlagen und Gegenständen**

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie zurückgenommen oder widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen. In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist wiederherzustellen. Die Stadt kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

## **§ 14**

### **Haftung**

- (1) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die Sondernutzungsanlage und die sonstigen zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Stadt aus der Sondernutzung entstehen.
- (4) Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt. Das gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis wegen des Verhaltens Dritter nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.
- (6) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass ihren Stellen, Bediensteten oder Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.
- (7) Die Stadt haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die durch gemeindliche Einrichtungen z. B. Rohrbruch, Kurzschluß sowie andere Ereignisse entstehen, ferner auch nicht für Schäden, die auf Benützung des öffentlichen Verkehrsraumes zurückzuführen sind.

## **§ 15**

### **Verwaltungsakte, Vollstreckung**

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis und sonstige Verwaltungsakte zum Vollzug dieser Satzung sind kostenpflichtige Amtshandlungen im Sinne des Kostengesetzes.
- (2) Wird gegen Pflichten verstoßen, die durch diese Satzung oder aufgrund der Satzung auferlegt werden, so kann ihre Erfüllung nach Maßgabe des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

## **§ 16**

### **Sondernutzungsgebühren, Kostenersatz**

- (1) Für die Ausübung einer Sondernutzung werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.
- (2) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

## § 17

### Zuwiderhandlungen

Mit Geldbußen bis zu 500,-- € kann belegt werden, wer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt, insbesondere

- 1) öffentliche Verkehrsflächen unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht,
- 2) den mit der Erlaubnis verbundenen Bedingungen oder Auflagen zuwiderhandelt,
- 3) bei Ausübung der Sondernutzung die öffentlichen Verkehrsflächen beschädigt,
- 4) nach Beendigung der Sondernutzung den ursprünglichen ordnungsgemäßen Zustand nicht wiederherstellt, sofern sich die Stadt Roth die Instandsetzung auf Kosten des Nutzungsberechtigten nicht vorbehalten hat.

## § 18

### Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet wird.

## § 19

### Inkrafttreten

---

**Hinweis:**

Inkrafttreten der Änderungssatzung vom 29.07.2009 am 02.08.2009.

Die Originalsatzung und die Änderungssatzung können im Bauamt eingesehen werden.